



Fehlzeitenordnung – Klasse 12 und 13

Aktualisiert: August 2026

Gemäß Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO und EB-VO-GO) § 7.12 ist die Schule verpflichtet die Schülerinnen und Schüler über die möglichen Folgen versäumten Unterrichts auch unter Hinweis auf Folgen für die Belegungsverpflichtungen nach § 12 Abs. 4 zu Beginn eines jeden Schuljahres zu unterrichten.

§12.4 Hat die Schülerin oder der Schüler („aus einem selbst zu vertretenden Grund“, § 7.4) Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

1. Krankmeldungen für ganze Tage

Am Morgen der Erkrankung teilt der Schüler/die Schülerin (bei Volljährigkeit) oder teilen die Eltern **vor 8:00 Uhr** über Webuntis das Fehlen mit.

Jede Fachlehrkraft kennzeichnet den Schüler/die Schülerin im digitalen Klassenbuch als entschuldigt.

Versäumt der Schüler/die Schülerin es, sich in Webuntis einzutragen, gilt die Stunde als unentschuldigt.

2. Krankmeldungen während des Schultages erfolgen bei der aktuellen oder der nachfolgenden Lehrkraft **persönlich**.

3. Beurlaubungen

Familienfeste, Arztbesuche, Fahrprüfungen, Vorstellungsgespräche usw. sind vorhersehbare Termine, die **nicht nachträglich entschuldigt** werden können. Diese Termine sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Wenn das nicht möglich ist, müssen für derartige Termine **mindestens 14 Tage zuvor** (bei Fahrprüfungen sobald diese vorliegen) Beurlaubungen beantragt werden.

Beurlaubungen **unmittelbar vor und nach den Ferien** kann nur der Schulleiter aussprechen.

4. Erhöhte Fehlzeiten/Verspätungen

Bei begründeten Fällen an der Glaubwürdigkeit von Entschuldigungen kann die Schule die Vorlage von **ärztlichen Bescheinigungen** o.ä verlangen.

Unentschuldigte Fehlzeiten werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

Häufige entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten werden von der Schulleitung abgemahnt.

Bei fortgesetztem Fehlen trotz Abmahnung kann eine Lehrkraft nach Ermessen die Halbjahresnote 00 Punkte setzen. Das bedeutet, dass die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt ist. Bei einem



Pflichtfach bedeutet das in der Regel den Verlust eines Schuljahres, da alle Belegungsverpflichtungen über zwei Halbjahre laufen.

Häufige Verspätungen wirken sich auf die Leistungsbewertung aus.

5. Versäumnisse von Klausuren

Klausur- und Prüfungstermine haben einen hohen Stellenwert. Für **jede Abwesenheit** von einer Klausur oder einer Prüfungsleistung muss eine **ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden.

Im Falle ordnungsgemäß entschuldigter Versäumnisse von Klausuren und Prüfungen können Leistungsnachweise nachträglich erbracht werden. Über die Art des nachträglichen Leistungsnachweises (Nachschreibklausur an einem zentralen Nachschreibtermin, Referat, Hausarbeit, in Ausnahmefällen mündliche Prüfung) entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer.

6. Sportunfähigkeit

Bei Sportunfähigkeit für ein oder mehrere Kurshalbjahre muss ein entsprechendes Attest vorgelegt werden. In den betreffenden Kurshalbjahren muss ein **Zusatzkurs** belegt werden. Bei längerfristiger Sportunfähigkeit innerhalb eines Kurshalbjahres kann die Sportnote über einen Leistungsnachweis zu den theoretischen Anteilen des Unterrichts ermittelt werden.

Die Tutorinnen und Tutoren (L1, Jahrgang 12 und 13) geben bitte die gesammelten und unterschriebenen Bestätigungen bis Mittwoch, 26.8.2026 bei Frau Biermann ab.

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass wir die Fehlzeitenordnung des aeg und die Informationen über die möglichen Folgen von Unterrichtsversäumnissen zur Kenntnis genommen haben.

Name

Vorname

Jahrgang/Tutor/in

Ort, Datum

Unterschrift (Schüler/in)

Unterschrift (Erziehungsberechtigter)